

4. Nationales Fachforum Jugend und Medien

Workshop 4 "Was ist strafbar im Netz"

23. Mai 2019

Hans Melliger, Fürsprecher
Leiter Jugendanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Vorfälle – Fälle - Fallvignetten

2. Die Krux der Juristen

3. Täterstrafrecht – eine Schnellbleiche

4. Diagnose und Interventionen

5. Massgeschneiderte Interventionen

1. Vorfälle – Fälle- Fallvignetten

Jana, 11 Jahre

Jana hat sich in den MyMoment Account (Plattform, die die Schule für Texte der Schüler benutzt hat) eines Mitschülers mit dessen Zugangsdaten eingeloggt und unter seinem Pseudonym die Lehrerin beschimpft. Sie wollte sich bei ihrer Lehrerin für ungerechte Behandlungen rächen.

- **Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem**
Art. 143bis StGB
- **Verleumdung** im Sinne von
Art. 174 Ziff. 1 StGB

Gregory, 15 Jahre

Gregorys ehemalige Freundin Sereina hat im Verlauf ihrer Beziehung ihrem damaligen Freund, Gregory via Mobiltelefon verschiedene Aufnahmen geschickt, die sie nackt und/oder in Unterwäsche zeigten, damit er die Beziehung zu ihr nicht beende. Gregory erstellte in der Folge unaufgefordert Nacktaufnahmen von sich selbst und sendete diese an die damals 15-jährige Sereina. Nach Erhalt der von Sereina erstellten Aufnahmen versandte/verkaufte Gregory diese in den folgenden Wochen an verschiedene Kollegen und Mitschüler, die damals 14-15 Jahre alt waren, weiter. Danach meldete sich die Mutter von Sereina – nachdem sie erfahren hatte, dass die Bilder an der Schule in Umlauf waren – bei der Kantonspolizei, um entsprechend Anzeige zu erstatten.

- **Pornografie**
Art. 197 Ziff. 1
und Ziff. 4 StGB

15 Jugendliche, 13 – 15 Jahre

15 Jugendliche haben gemeinsam z.N. von Jessica, 16 Jahre, über die Internet-Netzwerke Instagram und Whatsapp verletzende Kommentare verfasst und weiterverbreitet. Konkret haben die Jugendlichen die Geschädigte beschimpft, indem sie ein Foto derselben im Blog 'jessica_bitch' unter ihrem Nicknamen "03_09_13" mit "Alex bitch @alexandra_emma" kommentiert und damit ihre Zustimmung zu einer vorangegangenen Beschimpfung kundgetan haben. Weiter haben sich die Jugendlichen am selben Tag an einem Gruppenchat gegen die Geschädigte beteiligt und haben mehrere Kommentare verfasst. Die Geschädigte hat Strafantrag gestellt.

Cybermobbing
- **Beschimpfung**
Art. 177 StGB

Valeria, 16 Jahre

Valeria gab an, mehrere Fotos und ein Video mit sexuellem Inhalt aufgenommen und an Jugendliche verschickt zu haben. Ein Freund hätte sie nach einem "Foto und einem Filmchen" gefragt. Unter dem Vorbehalt, dass dieser ihr ebenfalls Nacktbilder von sich schicke und nachdem sie sein Bild erhalten habe, habe sie ihm ein Nacktfoto und ein Video, welches sie bei der Selbstbefriedigung darstellte, verschickt. Sie habe dies nur getan, da sie gewusst habe, dass der Freund das Video und das Bild nicht weiterschicken würde. Nachdem der Freund das Material erhalten habe, habe sie Anfragen von weiteren Jugendlichen bekommen, die ebenfalls nach "Sexting-Material" verlangten. Nach anfänglichem Zögern habe sie den Jugendlichen ca. fünf Bilder und ein Video zugeschickt. Sie sei sich nicht bewusst gewesen, dass sie sich durch das Verschicken der Bilder und des Videos strafbar machen würde.

- **Pornografie**
Art. 197 Ziff. 1 und
Ziff. 4 StGB

Tanja 16 Jahre

Gemäss Rapport der Regionalpolizei Seeland-Berner Jura, erschienen Tanja und zwei weitere Jugendliche als Kundennamen bei Onlinekäufen, die mit der Postkarte von Christine W. bezahlt wurden. Damit gerieten sie in Verdacht, mindestens einmal unberechtigterweise die Postcard von Christine W. benutzt und damit auf der Internetplattform www.zalando.ch und www.eyeslipsface.ch Waren bestellt und diese mit den Daten der Postcard von Christine W. bezahlt zu haben. Mit dem gleichen Vorgehen wurden zwei weitere Personen geschädigt, Tanja sagte, sie habe deren Kreditkartendaten fotografiert und die Karten jeweils wieder an den ursprünglichen Ort zurückgelegt.

- **Unbefugte Datenbeschaffung**
Art. 143 Abs. 1 StGB
- **Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage**
Art. 147 Abs. 1 StGB

Anna, 12 Jahre

Annas Kollegin Jessica (16) hatte eine Liebesbeziehung zu einem gleichaltrigen Mädchen, Fiona. Fiona beendete die Beziehung, hatte wohl nebenher noch andere Partnerinnen. Anna übernahm es in Absprache mit Jessica, die Partnerin Fiona zurechtzuweisen, obwohl sie diese nur flüchtig kannte. In einer WhatsApp Sprachnachricht bedrohte Anna Fiona mit dem Tod und beschimpfte sie auf üble Weise. Anna sagte in der Einvernahme, sie habe es nicht korrekt gefunden, wie Fiona mit Jessica umgegangen sei. Sie habe sie "verarscht". Sie hätte ihr die Wahrheit sagen müssen, dass sie, Fiona, auch andere Partnerinnen habe. Fiona hat Anna wegen der Todesdrohung angezeigt, nicht aber wegen der Beschimpfungen.

- **Drohung**
Art. 180 StGB
- **Beschimpfung**
Art. 177 StGB

Samuel, 15 Jahre

Gemäss Rapport der Kantonspolizei Aargau hat Samuel im Klassenchat der 1. Realklasse R1b des Oberstufenzentrums diverse Videos und Bilder mit pornografischem (erwachsenes Paar beim Geschlechtsverkehr) und gewalttätigem (Enthauptung eines Schweins) Inhalt hochgeladen. Bei der Auswertung des sichergestellten Mobiltelefons iPhone 8 Plus von Samuel konnten weitere strafbare Inhalte festgestellt werden. Neben weiteren Videos mit grausamen Gewaltdarstellungen und Pornografie konnte auch ein Video gesichtet werden, welches zwei vorpubertäre Jungen bei sexuellen Handlungen zeigt

- **Gewaltdarstellungen**
Art. 135 StGB
- **Pornografie**
Art. 197 Abs. 1 und 4 StGB

Anzeigen betreffend Gewaltdelikte, Sachbeschädigung, Ehrverletzungs- und Sexualdelikte über die Jahre 2012 bis 2018

StGB-Tatbestände	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Körperverletzung Art. 123	73	82	75	47	79	68	54
Tätlichkeiten Art. 126	139	140	113	138	164	153	178
Raub Art. 140	82	46	62	34	31	18	24
Sachbeschädigung Art. 144	452	462	311	259	307	274	368
Verleumdung Art. 174	3	10	24	4	7	2	6
Beschimpfung Art. 177	57	51	67	60	71	78	79
Drohung Art. 180, Erpressung Art. 156, Nötigung Art. 181	124	110	110	111	84	95	99
Pornografie Art. 197	27	90	68	69	119	118	75
Vergewaltigung Art. 190	3	2	3	4	2	6	5
Sexuelle Nötigung Art. 189	13	9	6	15	12	8	12
Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187	13	6	4	7	5	7	9

2. Die Krux der Juristen

Antragsdelikte

- > Art. 179^{quater} StGB
Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch
Aufnahmegeräte
- > Art. 198 StGB
Sexuelle Belästigung (Tätlichkeiten oder durch Worte)
- > Art. 180 StGB
Drohung (in Angst und Schrecken versetzen)

Antragsdelikte (2)

- > Art. 177 StGB
Beschimpfung
- > Art. 173 StGB
Üble Nachrede (unehrenhaftes Verhalten, Rufschädigung)
- > Art. 174 StGB
Verleumdung (wissentlich falsche, ehrverletzende Tatsachen verbreiten, um den Ruf einer Person zu schädigen)

Offizialdelikte

> Art. 197 StGB

Pornografie

> Abs.1

Wer pornografisches Material an Person unter 16 Jahre anbietet, zeigt, überlässt...

> Abs. 4

Wer illegal pornografisches Material (sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, mit menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten) herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anbietet, zeigt, überlässt, oder zugänglich macht...

> Abs. 6

Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen

Offizialdelikte (2)

- > Art. 179 septies StGB

Wer mutwillig und in böser Absicht ein Mobiltelefon zur Belästigung missbraucht

- > Art. 135 StGB

Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen ... die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen...

Wo kein Kläger – ist kein Richter

- > Art. 19 Abs. 1 URG (Urheberrechtsgesetz)
Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden
- > Art. 67 URG (Urheberrechtsgesetz)
Wer auf irgend eine Weise Werkexemplare herstellt, anbietet oder sonst wie verbreitet ... wird bestraft
- > Art. 28 ZGB (Zivilgesetzbuch)
Schutz der Persönlichkeit
Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen

3. Täterstrafrecht – eine Schnellbleiche

Täterstrafrecht statt Tatstrafrecht

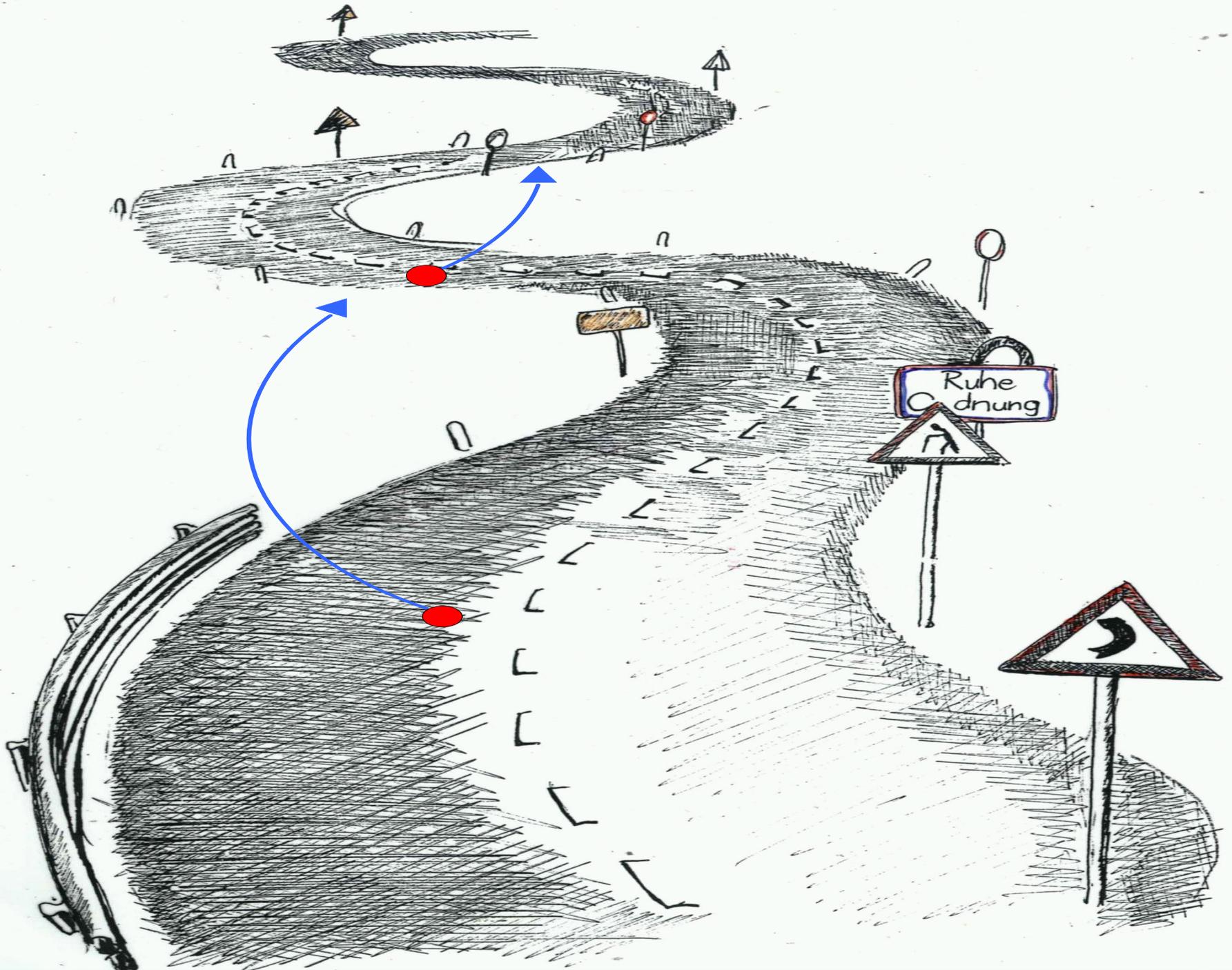
2)

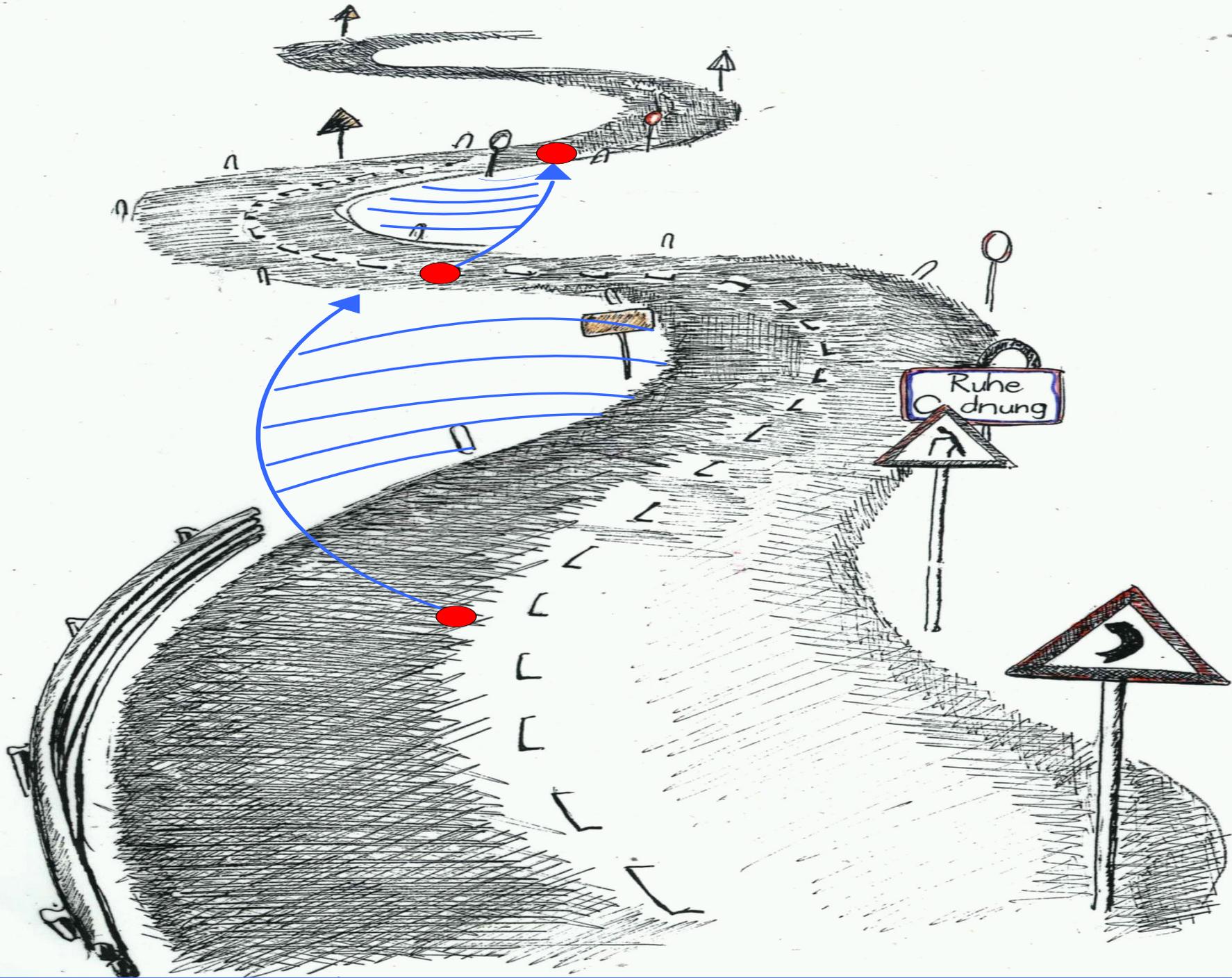
Art. 2 Grundsätze

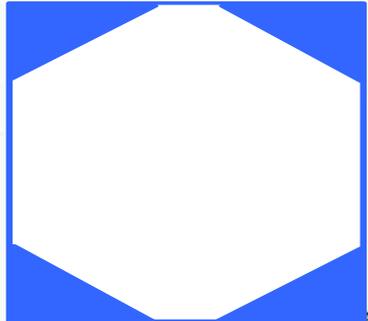
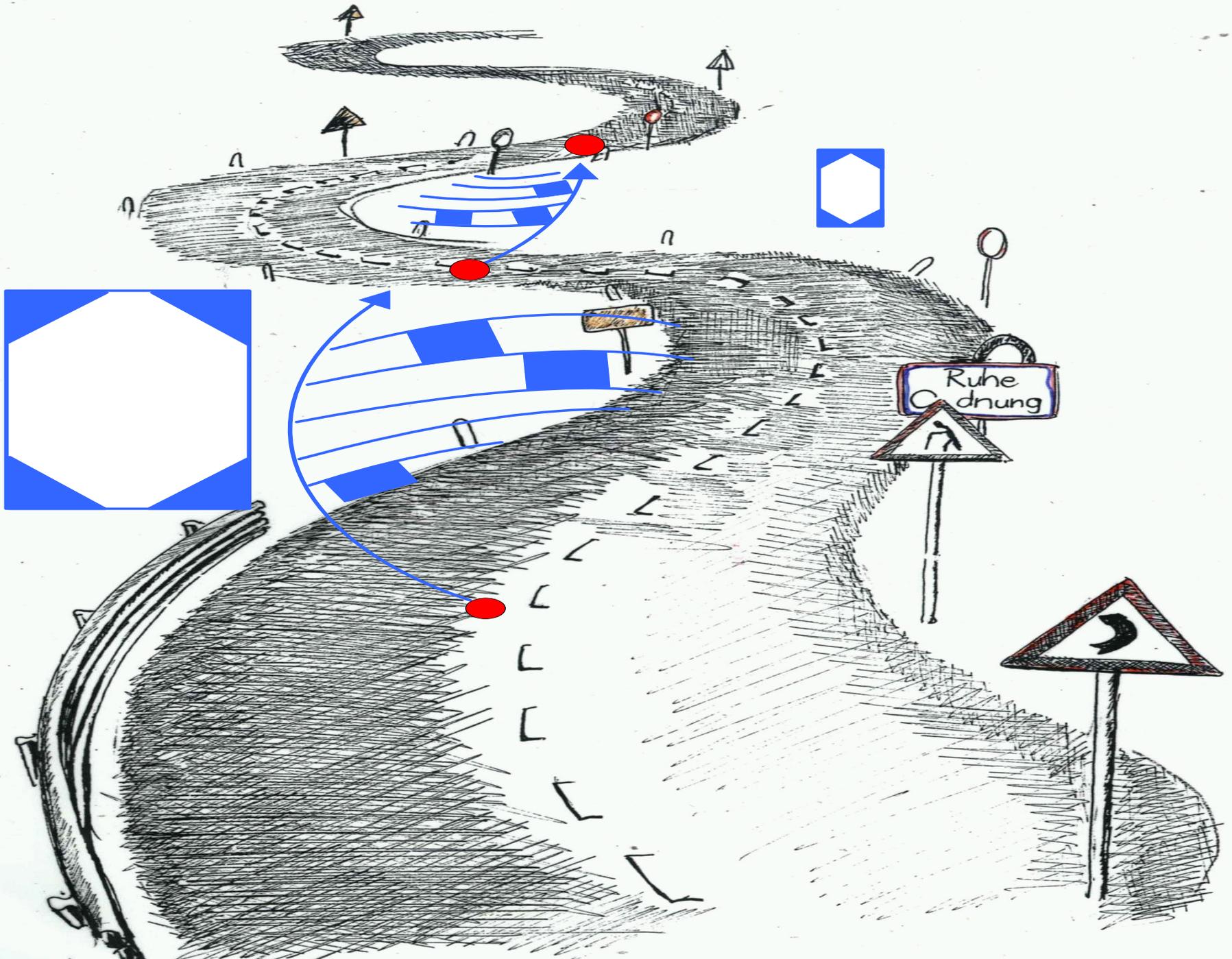
Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.

Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

2)
Vergleiche Crash-Kurs

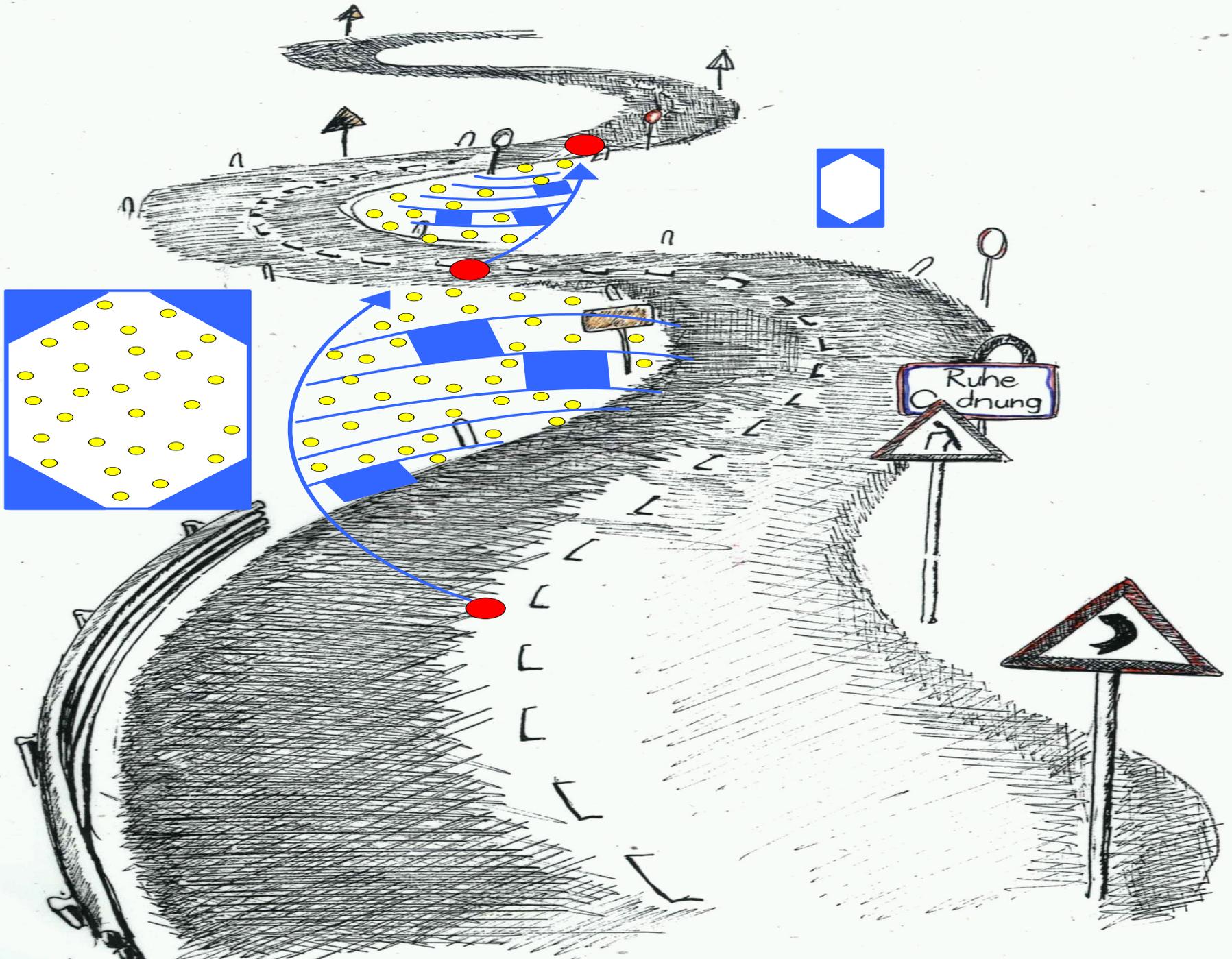






Ruhe
Ordnung





Neues JStG für Jugendliche von 10 – 18 Jahren

Strafen

Verweis

Persönliche Leistung

über 15 J: Busse

über 15 J: Freiheitsentzug bis 1 Jahr

über 16 J: Freiheitsentzug bis 4 Jahre

Schutzmassnahmen

ambulant

Aufsicht

Persönliche Betreuung

Ambulante Behandlung

stationär

Unterbringung

Strafbefreiung

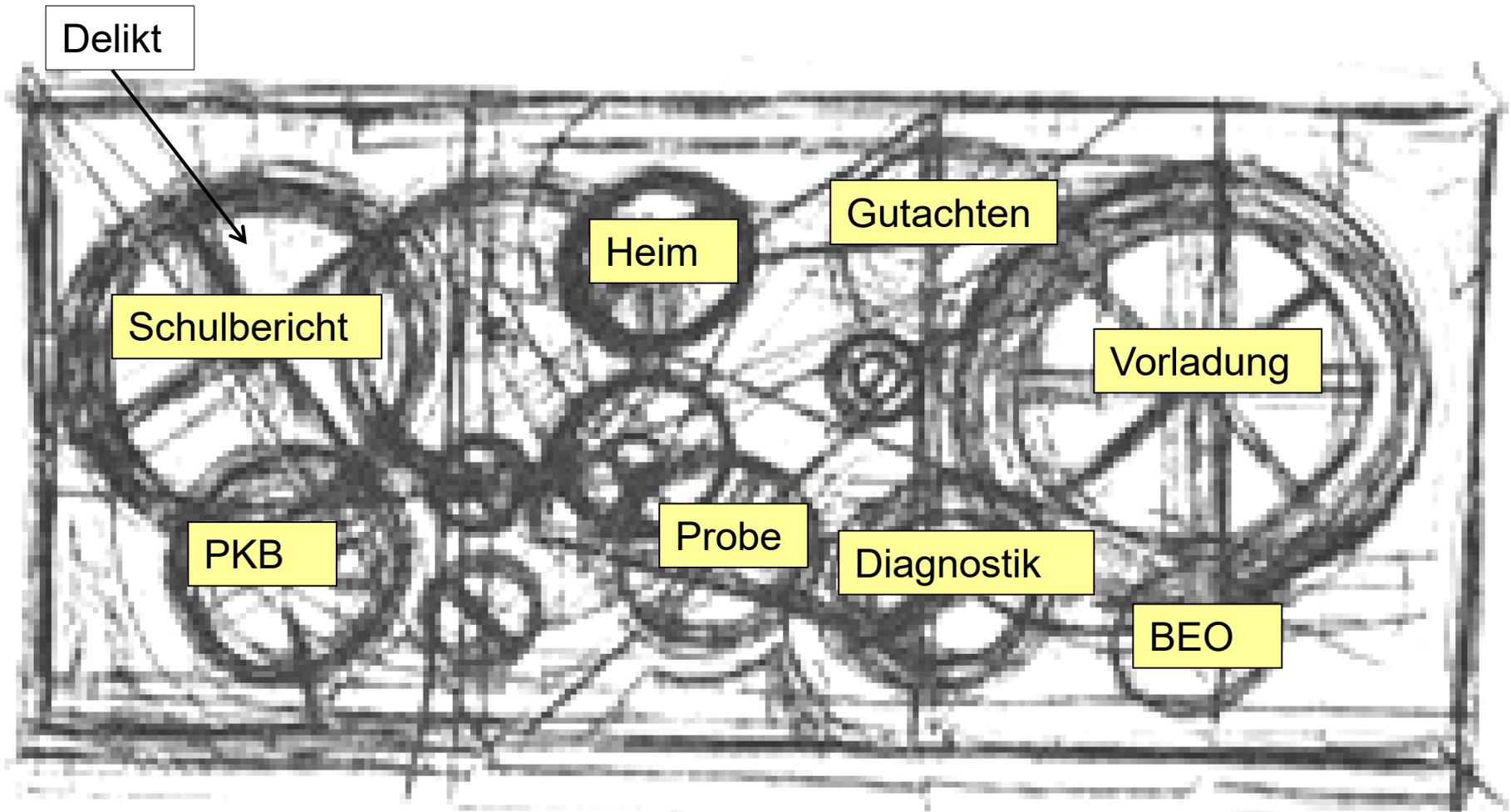
Mediation

4. Diagnose und Intervention



80 – 20 - 4

Deviantes Verhalten: Straftat
Defizit in erzieherischer Kompetenz: Umfeld
Psychische und körperliche Behinderung:
Jugendlicher



Verweis, Busse, Pers. Leistung, Kurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Mediation, Sozialkompetenztraining, Medienkurs, Cannabis-Gespräch, Punkt C, Verkehrskunde, Therapie, Betreuung, ambulante Behandlung, ... Erziehungsheim/Freiheitsstrafe

Intervention

Komponenten der psychosozialen Diagnostik

Soziale Ausgangslage:

Soziale Struktur (Familie, Schule, Umfeld)

Internalisierende Probleme:

Depression

Ängstlichkeit

Externalisierende Probleme:

Aggressives Verhalten

Antisoziales Verhalten

Delinquenz

Substanzkonsum:

Tabakkonsum

Alkoholkonsum (+Rauschtrinken)

Cannabiskonsum

5. Massgeschneiderte Interventionen

Mediation und Medienkompetenzkurs

Schutzmassnahmen ambulant / stationär

Ambulant:

Aufsicht (Art. 12), Pers. Betreuung (Art. 13), Ambulante Behandlung (Art. 14)

MST und Probezeit mit Auflagen

Stationär:

Offene Unterbringung (Erzieherische oder therapeutische Hilfe bei Privatpersonen in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen), Geschlossene Unterbringung (Behandlung von psychischen Störungen und Schutz Dritter vor Gefährdung durch Jugendliche in GWG Aarburg, MZ Uitikon, AEA Kalchrain, Tessenberg...)

Persönliche Leistung / Teilnahme Kurs (Art. 23 JStG)

Dauer:

Bis 15 Jahre: Höchstens 10 Tage

Über 15 Jahre plus Verbrechen/Vergehen: 90 Tage

Ort:

**Alters- und Pflegeheime, Justizvollzugsanstalt, Spitäler, Caritas,
Bergbauern, begleitetes Arbeiten**

Umwandlung:

Bis 10 Tage: Busse, über 10 Tage: Busse oder Freiheitsentzug

Medienkurs

- > Delikte im Zusammenhang mit nicht legalen Benützung von SmartPhones und Internet begangen

- > Zweck:
 - > Auseinandersetzung mit Straftat, Motiv, angerichteter Schaden und Situation des/der Geschädigten

- > Form und Durchführung:
 - > Zwei Halbtage à 2 – 3 Stunden
 - > In einem ersten Teil wird mit einem/einer Jugendlichen einzeln oder mit mehreren (max. 5) in einer Gruppe gearbeitet. die Gruppenteilnehmer/innen sollten nach Möglichkeit altersmässig nicht zu weit auseinander sein.
 - > Im 2. Teil wird individuell gearbeitet. Der Beizug der Eltern ist in diesem Teil möglich.

Medienkurs (2)

- > Unter Anleitung eines Medienpädagogen der Fachhochschule Nordwestschweiz wird mit elektronischen Mitteln ein Animationsfilm oder eine Präsentation gestaltet und der JUGA zur Verfügung gestellt
- > Kurzbericht
 - > Beurteilung durch Kursleiter bezüglich Arbeitsweise, Ernsthaftigkeit, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit

Medienkurs Inhalte

- > Bewusstmachung und Reflexion des eigenen Medieumgangs: Welche Medien sind für mich am wichtigsten? Weshalb?
- > Wer bin ich? Wie möchte ich mich in digitalen Medien darstellen? Wie gelingt mir das? Welches sind geeignete Profilbilder im Internet?
- > Reflexion der Tat: Was ist geschehen? Inwiefern ist das Verhalten strafrechtlich relevant (inkl. gemeinsame Lektüre und Erklärung des Art. 197)? Welche Konsequenzen müssen aus der Tat gezogen werden?
- > Wie wünsche ich mir meine Zukunft? Mögliche Bedeutung des verfügbaren Bildmaterials im Internet, z.B. für die zukünftige Lehrstellen- und Arbeitssuche.

Medienkurs Inhalte (2)

- > Wie schütze ich meine Daten? Gemeinsamer Sicherheitscheck von Handy und Social-Media-Accounts, Einrichten eines sicheren Passworts.
- > Umgang mit Bildern im Internet: "Recht am eigenen Bild", Quellenangaben bei der Verwendung von fremdem Bildmaterial.
- > Auseinandersetzung mit den Themen Freundschaft, Vertrauen, Teilen von Informationen. Was gehört mir allein, was teile ich mit wem?
- > Reflexion des Kurses: Was habe ich in den zwei Sitzungen gelernt

Was ich daraus gelernt habe

- Ich lernte, dass ich zuerst mit den Eltern spreche und erzähle, was er geschrieben hat.
- Wenn ich mich nicht wohl fühle, gehe ich auch zu meinen Eltern.
- Heikle Bilder (Geschlechtsteil, Unterwäschebilder) nicht weiter senden
- Der Person nicht glauben, dass er es für sich behält.
- Es ist verboten, pornografische Bilder zu senden an Personen, die unter 16 Jahre sind.

Max Frisch: Wie viele Freunde haben Sie zur Zeit?

- ⑥ Ich habe 2 Freundinnen, denen kann ich sehr gut vertrauen. Bei einer 3. bin ich mir noch nicht sicher, ob ich ihr alles anvertrauen kann. Ich habe gehört, dass sie Geheimnisse ausplauderte, darum bin ich misstrauisch.
- ⑥ Freundinnen kann ich alles anvertrauen und etwas unternehmen, Kollegen sind die, mit denen ich nur abmache. Ich habe etwa 20 Kollegen.
- ⑥ Facebook-Kontakte habe ich 183, WhatsApp habe ich 100.
- ⑥ Allgemeinheit: Kennen mich über Facebook und Namen.
- ⑥ Für mich allein behalte ich: mein Handy und Tagebuch.

